

3. Änderungssatzung

zur

Straßenreinigungsgebührensatzung

vom 09. September 2021

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGe) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 Zehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änd. von Rechtsvorschriften vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121); § 10 Absatz 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166); zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 426, 430) sowie der §§ 1 bis 6a, 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 30.11.2023 folgende 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 09.09.2021 wird wie folgt geändert:

1) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die „Präambel“ wird gestrichen.

b) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt geändert:

„§ 2 Gebührenpflichtige /-schuldner /-schuldnerinnen“

2) Der vorangestellte Passus der Satzung wird aufgehoben:

„Präambel

Gleichstellungsregelung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet“

3) § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach der Formulierung „/-schuldner“ die Formulierung „/-schuldnerinnen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Eigentümer“ die Formulierung „/Eigentümerinnen“, nach dem Wort „Verursacher“ die Formulierung „/Verursacherinnen“ und nach dem Wort „Schuldner“ die Formulierung „/Schuldnerinnen“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Grundstückseigentümern“ die Formulierung „/Grundstückseigentümerinnen“ und nach dem Wort „Wohnungseigentümer“ die Formulierung „/Wohnungseigentümerinnen“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Gesamtschuldner“ die Formulierung „/Gesamtschuldnerinnen“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Rechtsnachfolger“ die Formulierung „/Rechtsnachfolgerinnen“, nach dem Passus „anstelle des“ die Formulierung „/der“ und nach dem Wort „Voreigentümer“ die Formulierung „/Voreigentümerin“ eingefügt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - (aa) Nach dem Wort „Eigentümer“ wird die Formulierung „/Eigentümerinnen“, nach dem Wort „Gesamtschuldner“ die Formulierung „/Gesamtschuldnerinnen“, nach dem Passus „Bescheid, der dem“ wird die Formulierung „/der“, nach dem Wort „Verwalter“ wird die Formulierung „/Verwalterin“ und nach dem Wort „Empfangsbevollmächtigten“ die Formulierung wird „/Empfangsbevollmächtigte“ eingefügt.
 - (i) Nach dem Passus „Die Festsetzung der Gebühren erfolgt“ wird die Formulierung „, soweit dem Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen, eine Empfangsbevollmächtigung vorliegt,“ eingefügt.

4) § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die jährliche Gebühr beträgt pro laufenden bzw. fiktivem Meter Straßenfront

in Reinigungsklasse 1:	8,88 EUR
in Reinigungsklasse 2:	17,88 EUR
in Reinigungsklasse 3:	26,88 EUR
in Reinigungsklasse 4:	35,88 EUR
in Reinigungsklasse 6:	53,88 EUR
in Reinigungsklasse 7:	63,00 EUR
in Reinigungsklasse 8:	4,44 EUR
in Reinigungsklasse 1F:	3,00 EUR“

5) In § 4 Absatz 2 wird die Formulierung „Hess. Straßengesetzes“ durch die Angabe „HStrG“ ersetzt.

6) § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Passus „Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen der Straßenreinigung, insbesondere infolge von“ wird die Formulierung „Feiertagen,“ eingefügt.
- b) Nach dem Passus „nicht von der Stadt Offenbach am Main zu vertretende Gründen“ wird die Formulierung „sowie bei unerheblichen Reinigungsmängeln“ eingefügt.

7) § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach dem Wort „des“ und vor dem Wort „Pflichtigen“ die Formulierung „/der“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „des“ und vor dem Wort „Abgabepflichtigen“ die Formulierung „/der“ eingefügt.

8) § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 entfällt.
- b) Der seitherige Absatz 2 wird zu Absatz 1 und wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei einem Eigentumswechsel oder einer Änderung im Erbbaurecht hat der/die bisherige und der/die neue Eigentümer/Eigentümerin oder

Erbbauberechtigte die Verpflichtung, den Eigentumswechsel oder die Änderung im Erbbaurecht dem Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt auch für Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen i. S. d. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Wohneigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz – WEG).“

- c) Der seitherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- d) Der seitherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und zwischen den Wörtern „der“ und „Anschlusspflichtige“ wird die Formulierung „/die“ eingefügt.

9) § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Abgabenbescheiden“ wird der Passus „sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben“ gestrichen.
- b) nach der Angabe „ESO Stadtservice GmbH“ die Formulierung „, Daimlerstraße 8, 63071 Offenbach am Main“ eingefügt.

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigungsbestimmung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Offenbach am Main, den 06.12.2023
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main


Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister



(Ausgefertigt, Offenbach, den 06.12.2023)